

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 18/79 **BESCHLUSS**

in dem Zulassungsverfahren

des Assessors Holger E [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],
H [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk
C [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED], C [REDACTED], vertreten durch ihren
Präsidenten,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 3. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt, die Richter Dr. Girisch, Laufhütte und Dr. Gribbohm sowie die Rechtsanwälte Correll, Siebecke und Dr. Kohlndorfer beschlossen:

Der Antragsteller hat die Kosten der sofortigen Beschwerde zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren notwendig entstandenen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert wird für das Beschwerdeverfahren auf 100.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Mit Schriftsatz vom 21. Januar 1980 hat der Antragsteller seine sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 2. Senats des Niedersächsischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte vom 11. Juni 1979 zurückgenommen. Im Hinblick darauf sind ihm gemäß § 201 Abs. 1 BRAO die Gerichtskosten des Rechtsmittels aufzuerlegen. Es entspricht der Billigkeit, daß er auch der Antragsgegnerin

- 3 -

nach § 42 Abs. 6 Satz 2 BRAO, § 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG
(vgl. BGHZ 28, 117, 121) die notwendigen Auslagen zu
erstatten hat, die ihr im Beschwerdeverfahren entstan-
den sind.

Dr. Vogt

Dr. Girisch

Laufhütte

Dr. Gribbohm

Correll

Siebecke

Dr. Kohlndorfer

